



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2016

einschl. I. Nachtrag vom 12.12.2018
einschl. II. Nachtrag vom 16.12.2025
(Inkrafttreten am 01.01.2026)

Inhaltsübersicht

Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2016 inkl. II. Nachtrag vom 16.12.2025

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

§ 3 Hausrecht in den Unterkünften

§ 4 Aufnahme

§ 5 Ausstattung der Einrichtungen und Einbringung und Aufbewahrung beweglicher Habe

§ 6 Nutzung der Einrichtungen

§ 7 Wohnverhalten

§ 8 Veränderungen und Schäden an der Wohnung

§ 9 Reinigung und Abfallentsorgung

§ 10 Sicherheit im Haus

§ 11 Brand- und Gefahrenschutz

§ 12 Zutritt zu den Räumen der Einrichtungen

§ 13 Erlaubnispflicht, Untersagung und Hausordnung

§ 14 Benutzungsgebühren

§ 15 Auskunftspflicht

§ 16 Pflege und ordnungsgemäße Nutzung

§ 17 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 18 Fristablauf, Widerruf, Verlegung, Räumung

§ 19 Verstöße gegen die Hausordnung

§ 20 Verwaltungszwang

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Übereinstimmungsbestätigung:

Bekanntmachungsanordnung:

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 04.10.2016 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Gemeinde Lindlar beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Lindlar errichtet und unterhält zur Unterbringung obdachloser Personen Unterkünfte. Die Unterbringung zur Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. (1) I) GO NRW. Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von ihnen zu leben.
- (2) Die Gemeinde Lindlar errichtet und unterhält zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG - und dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIntG), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, ergeben, Übergangswohnheime. Die Übergangswohnheime dienen der vorläufigen Unterbringung des in § 14 TIntG genannten Personenkreises, der vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und eingereisten obdachlosen Ausländern, die auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes untergebracht werden müssen. Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Von den Berechtigten sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren zu erheben. Während der Unterbringung werden die aufgenommenen Personen mit sozialen Hilfen begleitet.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Einrichtungen eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Einrichtungen regelt.

§ 3 Hausrecht in den Unterkünften

- (1) Das Hausrecht in den Einrichtungen wird von Bediensteten der Gemeinde Lindlar und von beauftragten Unternehmen und deren Personal ausgeübt.

- (2) Den Anweisungen des in Abs. (1) genannten Personenkreises ist Folge zu leisten.
- (3) Beschwerden gegen Maßnahmen des vor Ort eingesetzten Personals können mündlich oder schriftlich beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung vorgebracht werden. Es bleibt aber die Verpflichtung, die beanstandete Anweisung zu befolgen.
- (4) Das Personal der Gemeinde Lindlar oder das der beauftragten Unternehmen darf weder beschimpft, beleidigt oder gar tätlich angegriffen werden. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung behält sich die Gemeinde Lindlar das Recht der sofortigen Verlegung in eine andere Einrichtung vor. Verstöße können auch eine Strafanzeige nach sich ziehen.
- (5) Es ist den Bewohnern untersagt, Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, Zutritt zur Wohnung oder Unterkunft zu verschaffen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme in eine Einrichtung bedarf es eines schriftlichen Einweisungsbescheides der Gemeinde Lindlar. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange und Merkmale des Aufzunehmenden (z. B. Größe und Struktur der Familie, Erkrankungen, Schule, Arbeitsstelle) berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. einen bestimmten Raum der Einrichtung besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden und haben den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (4) Jeder Bewohner einer Obdachlosenunterkunft oder eines Übergangwohnheims erhält beim Einzug eine Ausfertigung dieser Satzung und der Hausordnung.
- (5) Jeder Bewohner hat von allen Bestimmungen der Satzung und der Hausordnung Kenntnis zu nehmen und deren Bestimmungen auch gewissenhaft einzuhalten.
- (6) Jede Bewohnerpartei erhält beim Einzug Wohnungsschlüssel und ggf. auch Haustürschlüssel. Jeder Schlüsselverlust ist umgehend der Gemeinde Lindlar zu melden. Diese behält sich vor, eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € festzusetzen.

§ 5 Ausstattung der Einrichtungen und Einbringung und Aufbewahrung beweglicher Habe

- (1) Die Räume in den Einrichtungen können von der Gemeinde Lindlar entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert werden. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden. Die Ausstattung des zugewiesenen Raumes mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Lindlar. Bewohner haben bei Einzug keinen Anspruch auf eine neuwertig renovierte Unterkunft.
- (2) Die Gemeinde Lindlar ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (3) Bedienstete der Gemeinde Lindlar und von der Gemeinde Lindlar beauftragten Unternehmen und deren Personal sind berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und entsprechend Abs. (4) zu verfahren.
- (4) Soweit ein Bewohner nicht in der Lage ist, seine bewegliche Habe zur Zeit des Einzuges selbst unterzubringen, kann sie durch die Gemeinde Lindlar gegen Aushändigung eines Einlagerungsscheines eingelagert werden. Das eingelagerte Gut ist binnen eines Monats nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzunehmen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von einem weiteren Monat unbeachtet, ist die Gemeinde Lindlar befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Gemeinde Lindlar an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Auf die Folgen ist in der Fristsetzung hinzuweisen. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist dem Bewohner nur dann auszuzahlen, wenn innerhalb eines Monats nach den in Satz 3 genannten Fristen Ansprüche geltend gemacht werden.
- (5) Die Gemeinde Lindlar übernimmt für die von den Bewohnern eingelagerten Gegenstände lediglich Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Nutzung der Einrichtungen

- (1) Die zugewiesenen Unterkünfte und Wohnungen sind von den eingewiesenen Personen selbst zu nutzen. Vorhersehbare Abwesenheit ist der Gemeinde Lindlar mitzuteilen. Bei untergebrachten Personen nach § 1 Abs. (1) für eine Abwesenheit von mehr als 1 Woche, bei untergebrachten Personen nach § 1 Abs. (2) gilt dies für eine Abwesenheit von mehr als 2 Tagen.
- (2) Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Wohnraum Dritten zu überlassen oder unterzuvermieten.
- (3) Die Besuchszeit in den Einrichtungen beginnt um 08.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Besucher der Einrichtungen haben die Einrichtung spätestens um 22.00 Uhr

zu verlassen. Übernachtungen von Besuchern in den Einrichtungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Lindlar gestattet.

- (4) Die Bediensteten der Gemeinde Lindlar und die von der Gemeinde Lindlar beauftragten Unternehmen und deren Personal kontrollieren regelmäßig, ob nicht gegen § 6 Abs. (1), Satz 1, Abs. (2) und Abs. (3) dieser Satzung verstoßen wird.

§ 7 Wohnverhalten

- (1) Alle Bewohner sind verpflichtet, innerhalb der Hausgemeinschaft gegenseitige Rücksicht zu nehmen.
- (2) Im Interesse der Hausgemeinschaft sind störende Geräusche und Tätigkeiten, die den Hausfrieden beeinträchtigen, zu unterlassen.
- (3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr gilt Mittagsruhe, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben der Aufsichtspflicht über ihre Kinder nachzukommen.
- (5) Es ist ausdrücklich untersagt, Gegenstände oder Abfälle aus dem Fenster zu werfen.
- (6) Ebenso ist es verboten, Gegenstände auf den Fensterbänken draußen zu lagern.

§ 8 Veränderungen und Schäden an der Wohnung

- (1) Bauliche Veränderungen an der Wohnung oder Unterkunft sind grundsätzlich untersagt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf das Aufstellen von Satellitenempfangsanlagen. Soll eine Satellitenschüssel aufgestellt werden, ist hierfür vorher eine schriftliche Genehmigung bei der Gemeinde Lindlar einzuholen.
- (3) In den Einrichtungen besteht generell kein Anspruch auf Anschluss an eine Antennenanlage oder auf Telefonanschlüsse.
- (4) Wohnräume und übernommenes Inventar sind schonend und pfleglich zu behandeln. Dies gilt auch für Gemeinschaftseinrichtungen wie Küchen, Aufenthaltsräume, Wasch- und Trockenräume, sanitäre Anlagen und Außenanlagen. Das Inventar aus den Gemeinschaftseinrichtungen darf von den Bewohnern nicht entfernt werden.
- (5) Aufgetretene Schäden am Wohnraum oder den Gemeinschaftseinrichtungen sind umgehend der Gemeinde Lindlar zu melden.
- (6) Für mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher. Sind Schäden durch Kinder verursacht worden, haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Reinigung und Abfallentsorgung

- (1) Alle Bewohner sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Unterkünfte regelmäßig zu reinigen.
- (2) Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftseinrichtungen sind von den Bewohnern nach einem aufgestellten Reinigungsplan zu säubern.
- (3) Alle Bewohner sind verpflichtet, Abfälle aus der Wohnung oder Unterkunft zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu verbringen. Glas, Papier, Kunststoffe u. ä. sind getrennt in besonderen Behältern zu sammeln.
- (4) Sperrmüll und Sondermüll sind der Gemeinde Lindlar zur Entsorgung zu melden. Keinesfalls darf Sperrmüll und Sondermüll irgendwo nach Gutdünken im Gelände oder in Gemeinschaftsräumen abgestellt werden.
- (5) Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse, Wanzen, Flöhe, Kakerlaken usw.) ist umgehend der Gemeinde Lindlar zu melden. Die mit der Bekämpfung von Ungeziefer verbundenen Beeinträchtigungen müssen von den betroffenen Bewohnern geduldet werden. Anweisungen der mit der Desinfektion betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 10 Sicherheit im Haus

- (1) Zum Schutz vor Einbruch und Diebstahl sind Haus- und Wohnungstüren stets geschlossen zu halten. Dies gilt auch für Hof- und Kellertüren sowie für Trockenräume.
- (2) Für Schäden am Eigentum der Bewohner durch Einbruch, Diebstahl usw. übernimmt die Gemeinde Lindlar keine Haftung.

§ 11 Brand- und Gefahrenschutz

- (1) Offenes Feuer in den Unterkünften ist verboten. Aufgetretene Schäden an Elektrogeräten und -anlagen sind sofort fachgerecht beheben zu lassen. Defekte Elektrogeräte, die nicht mehr repariert werden können, sind umgehend zu entsorgen.
- (2) Die Gemeinde Lindlar darf eingebrachte elektrische Geräte in Augenschein nehmen und insbesondere auf Betriebssicherheit nach den allgemein gültigen Vorschriften überprüfen. Sollte sich hierbei das eingebrachte Elektrogerät nicht als betriebssicher erweisen, sind die Prüf- und eventuellen Folgeschadenskosten vom Bewohner zu tragen.
- (3) Vorhandene Rauchmelder sind betriebsbereit zu halten.
- (4) Bei Ausbruch eines Feuers sind die vorhandenen Feuerlöscher einzusetzen. Dabei sind die aufgedruckten Hinweise zu beachten. Die Feuerwehr ist über den Notruf 112 zu alarmieren.

- (5) Vorhandene Rauchabzugsanlagen dürfen nur im Brandfall betätigt werden. Widerrechtlicher Gebrauch wird dem Verursacher in Rechnung gestellt. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.
- (6) Feuergefährliche Stoffe und geschlossene Behälter mit explosiven Stoffen (Gasflaschen, Kanister) dürfen in der gesamten Einrichtung nicht aufbewahrt werden.
- (7) In Fluren, Treppenhäusern und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen keinerlei private Gegenstände abgestellt werden. Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden.
- (8) Das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und Motorrädern im Haus ist nicht gestattet.
- (9) Fahrräder sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.

§ 12 Zutritt zu den Räumen der Einrichtungen

- (1) Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde Lindlar können die Wohnungen und Unterkünfte bei Abwesenheit der Bewohner oder gegen deren Willen unter den Voraussetzungen des § 24 Ordnungsbehördengesetz i. V. m. § 41 Polizeigesetz betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Gemeinde Lindlar bestimmten Besuchern das Betreten der Einrichtungen, einer bestimmten Einrichtung oder einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. (2) liegt insbesondere vor:
 - a) bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Hausordnung,
 - b) bei Belästigung von Bewohnern,
 - c) bei Störung der Sicherheit und Ordnung in Einrichtungen.

§ 13 Erlaubnispflicht, Untersagung und Hausordnung

- (1) Die vorherige schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Lindlar ist erforderlich für:
 - a) die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in den Einrichtungen,
 - b) die Tierhaltung,
 - c) die Beherbergung von Besuchern, Aufnahme von Dritten, Überlassung an andere Personen,
 - d) das Einbringen von eigenem Mobiliar oder Bodenbelägen in die Einrichtungen,

- e) das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln auf dem Gelände der Einrichtungen. Hiervon ausgenommen sind zweckbestimmte in Nutzung der Bewohner befindliche Fahrräder. Auf § 11 Abs. (7) und Abs. (8) wird verwiesen.

(2) Generell ist an und in den Einrichtungen verboten:

- a) die Ausübung eines Gewerbes,
- b) das Anbringen von Firmentafeln, Reklameschildern oder sonstigen Werbeeinrichtungen,
- c) die Benutzung eigener Koch- und Wärmegeräte ist verboten,
- d) das Abbrennen von Kerzen und das Betreiben anderer offener Feuerquellen,
- e) das Aufstellen und den Betrieb von eigenen Waschmaschinen, Wäschetrocknern u. ä. in den Einrichtungen gem. § 1 Abs. (2),
- f) das Rauchen von Tabakwaren, Shishas und E-Zigaretten,
- g) der Handel, der Besitz und das Einbringen sowie der Konsum von Drogen,
- h) der Besitz und das Einbringen von Waffen (auch erlaubnisfrei erwerbbaaren) sowie von Waffen-Attrappen und Munition,
- i) der Besitz und das Einbringen von explosionsfähigen Stoffen, pyrotechnischen Gegenständen und jedwedem Sprengstoff,
- j) das Abstellen von nicht zugelassenen oder fahruntüchtigen Fahrzeugen auf dem Gelände der Einrichtung.

(3) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner werden durch eine Hausordnung geregelt.

§ 14 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 15 Auskunftspflicht

Die Benutzer der Einrichtungen haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 16 Pflege und ordnungsgemäße Nutzung

- (1) Die untergebrachten Personen haben die überlassenen Räume, sowie die gemeinschaftlich genutzten Räume/ Einrichtungen pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten.
- (2) Beschädigungen an Einrichtungen oder Räumen, die über den ordnungsgemäßen Gebrauch hinausgehen, sind der Gemeinde Lindlar unverzüglich zu melden und von den Verursachern zu beheben.
- (3) Bei Beendigung der Unterbringung sind die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßigem und besenreinem Zustand zu übergeben.

§ 17 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet:
 - a) durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch die Bewohner,
 - b) im Falle einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist mit deren Ablauf,
 - c) durch den Widerruf der Gemeinde Lindlar,
 - d) durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft oder
 - e) durch das Ableben der eingewiesenen Person.
- (2) Der Verzicht ist gegenüber einem für die Einrichtung Beauftragten der Gemeinde Lindlar zu erklären.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Schlüssel einem für die Einrichtung Beauftragten der Gemeinde Lindlar auszuhändigen. Wurde beim Einzug auch Inventar mit übergeben, so ist dieses beim Auszug vollständig und in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben.
- (4) Werden bei der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch die bisherigen Bewohner zurückzuführen sind, ist die Gemeinde Lindlar berechtigt, diese auf Kosten der bisherigen Bewohner fachgerecht beseitigen zu lassen.
- (5) Wird das Benutzungsverhältnis widerrufen und die Unterkunft oder Wohnung nicht vollständig von privaten Gegenständen des Bewohners geräumt zurückgegeben, ist die Gemeinde Lindlar berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auszug abgeholt wurde. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es hierbei nicht. § 5 Abs. (4) und (5) bleiben hiervon unberührt.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. Abs. (1) e) ist die Gemeinde Lindlar nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die

Gemeinde Lindlar ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft oder Wohnung und die Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen gelten die Vorschriften zu § 5 Abs. (4) und (5) entsprechend.

- (7) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. (1) a), b) oder d) beendet und die Unterkunft oder Wohneinheit nicht vollständig von privaten Gegenständen des Bewohners geräumt zurückgegeben, ist die Gemeinde Lindlar berechtigt, unverzüglich die Räumung der Unterkunft oder Wohneinheit und die Einlagerung der beweglichen Habe zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen gelten die Vorschriften zu § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 18 Fristablauf, Widerruf, Verlegung, Räumung

- (1) Soweit in dem Einweisungsbescheid eine Frist bestimmt ist, kann die Gemeinde Lindlar die Bewohner bei Ablauf dieser Frist nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Einrichtungen verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
- (2) Die Gemeinde Lindlar kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner in andere Einrichtungen verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
- (3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes (2) liegen insbesondere vor:
- a) wenn Bewohner trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen,
 - b) wenn Bewohner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für zwei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten,
 - c) wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
 - d) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist,
 - e) wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
 - f) wenn das Vertragsverhältnis für die Einrichtung zwischen der Gemeinde Lindlar und Dritten endet,
 - g) wenn der Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn nach objektiven Gesichtspunkten geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu im Stande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,

- h) wenn eine Unterkunft oder Wohnung überbelegt oder unterbelegt ist,
 - i) wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist,
 - j) wenn die Zahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Zahl der Räume unterschreitet,
 - k) wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,
 - l) wenn eine Wohnung oder Unterkunft in den gem. § 1 Abs. (2) genannten Übergangwohnheimen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als 4 Jahre genutzt wird,
 - m) wenn die Einrichtung veräußert oder umgewidmet wird,
 - n) wenn gegen die Erlaubnispflicht oder Untersagung gem. § 8 verstoßen wird,
 - o) wenn die Einrichtung aus dem Gültigkeitsbereich dieser Satzung entlassen wird und mit dem Bewohner kein anderes Benutzungs- oder kein anderes Vertragsverhältnis zustande kommt,
 - p) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten,
 - q) wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind oder
 - r) wenn durch fehlende Rücksichtnahme der Hausfrieden nachhaltig gestört ist.
- (4) Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, die an den in Abs. (3) aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.

§ 19 Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Verstöße gegen diese Satzung und die Hausordnung stören das friedliche und gedeihliche Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern und können daher nicht geduldet werden.
- (2) Verstößen kann mit mündlichen Ermahnungen, schriftlichen Abmahnungen bis hin zur sofortigen Verlegung in eine andere Einrichtung oder Räumung aus den Unterkünften begegnet werden.
- (3) Es sollte im Interesse jeden Bewohners liegen, durch vorbildliches Verhalten für alle übrigen Bewohner ein gutes Beispiel zu geben und somit unnötige Konflikte wegen Fehlverhaltens vermeiden helfen.

§ 20 Verwaltungszwang

- (1) Die in dieser Satzung, der Gebührenordnung und der Hausordnung für die Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge ausgesprochenen Verpflichtungen, Anordnungen und Verbote können im Wege des Verwaltungszwanges auf Grund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.02.2003 (SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.
- (2) Verwaltungszwang kann insbesondere eingesetzt werden zur Durchsetzung:
 - a) der Räumungspflicht bei Widerruf der Zuweisung einer Unterkunft,
 - b) von Anordnungen zur Gefahrenabwehr, Hygiene oder Sicherheit,
 - c) der Einhaltung der in der Hausordnung dieser Satzung festgelegten Pflichten sowie
 - d) der Duldungspflicht im Rahmen von Kontrollen, Instandhaltungs- und Sicherheitsmaßnahmen.
- (3) Zur Durchsetzung der in Abs. 2 genannten Maßnahmen kommen insbesondere Zwangsgeld nach § 55 VwVG, die Ersatzvornahme gem. § 57 VwVG und der unmittelbare Zwang entsprechend § 58 VwVG in Betracht.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der folgenden Pflichten nach dieser Satzung zuwiderhandelt:
 - a) Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde Lindlar,
 - b) Verstöße gegen die in der Hausordnung festgelegten Verhaltensregeln,
 - c) Einrichtungen, Räumlichkeiten oder Gegenstände in der Unterkunft beschädigt oder zweckwidrig benutzt,
 - d) Sicherheitsbestimmungen, insbesondere zu Brandschutz, Hygiene und Verkehrssicherung nicht beachtet oder
 - e) Ruhezeiten oder sonstige in der Satzung oder Hausordnung festgelegte Nutzungsregelungen missachtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 OwiG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. (1) Nr. 1 OwiG ist die Gemeinde Lindlar.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der II. Nachtrag der Satzung tritt nach der Bekanntmachung zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2016, in der Fassung des I. Nachtrags vom 12.12.2018, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51789 Lindlar, den 04.10.2016
Gemeinde Lindlar

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister